

Steht eine innovative Arzneimitteltherapie im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot?

Neben der medizinisch begründeten Therapie- bzw. Arzneimittelauswahl müssen nicht zuletzt wirtschaftliche Erwägungen in die Therapieentscheidung einfließen. Patienten steht eine Behandlung nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu (§ 630a Abs. 2 BGB) und gleichzeitig sind die Ärzte dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 12 Abs. 1 SGB V) verpflichtet.

Demnach müssen Ärzte bei mehreren gleichwertigen Behandlungs- bzw. Verordnungsalternativen die wirtschaftlichste auswählen, wobei die „billigste“ nicht zwingend die „wirtschaftlichste“ ist.

Eine evidenzbasierte und innovative Therapie muss nicht im Widerspruch zum Wirtschaftlichkeitsgebot stehen, wie sich beispielsweise für die Präparate **Enbrel, Inflectra und XELJANZ** belegen lässt. Die Arzneimiteleigenschaften, die zu einer guten Wirksamkeit, Verträglichkeit und Adhärenz führen, werden durch wirtschaftliche Vorteile ergänzt. Dies können **Rabattverträge¹, ein Preis auf Festbetragsniveau² oder Biosimilars bzw. Generika³** sein.

Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots unterliegt einer gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsprüfung (§§ 106 und 106b SGB V), deren Umsetzung regional unterschiedlich ist. Um stets gut auf eine wirtschaftliche Überprüfung der vertragsärztlichen Ordnungsweise vorbereitet zu sein, sollte die Therapieentscheidung immer sorgfältig patientenindividuell begründet und dokumentiert werden.

Mehr Infos: [Hier klicken](#)

Mit freundlicher Unterstützung von Pfizer.

Die Pflichttexte zu den drei genannten Produkten finden Sie hier:

Enbrel: <http://bit.ly/2pNEWmW>

Inflectra: <http://bit.ly/2PIRJYJ>

Xeljanz: <http://bit.ly/2PbOT8x>

Quellen:

1 § 130a SGB V; gilt in den KVen, wo Rabattvertragsarzneimittel durch entsprechende Regelungen positiv gewertet werden

2 § 35 Abs. 5 SGB V; trifft zu, wenn es innerhalb der Festbetragsgruppe keine günstigeren Produkte gibt

3 im Vergleich zum Referenz- bzw. Originalarzneimittel bei zulassungskonformer Verordnung und sofern keine medizinischen Gründe gegen einen Austausch von Original und Biosimilar bzw. Generikum sprechen